

§ 2 Nds. ArbZVO

Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: Nds. ArbZVO

Gliederungs-Nr.: 20411016300000

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 Nds. ArbZVO – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. ²Sie vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Zeit.

(2) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme der Sonnabende.

(3) ¹Der 24. und der 31. Dezember sind dienstfrei. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.